

BStGer SK.2012.1 vom 16. Februar 2012

Bundesstrafgericht, 2012-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2012.1

FR: TPF SK.2012.1 du 16 février 2012

IT: TPF SK.2012.1 del 16 febbraio 2012

Regeste

Gesuch um Erlass von Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch wird gutgeheissen und die Forderung aus den Verfahrenskosten gemäss Ziffer V.1 des Dispositivs des Entscheids des Bundesstrafgerichts SK.2010.17 vom 17. Dezember 2010 wird erlassen.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Dieser Entscheid wird A. schriftlich eröffnet und der Bundesanwaltschaft (Rechtsdienst) als Vollzugsbehörde mitgeteilt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht des Bundes kann (ausser gegen verfahrensleitende Entscheide) bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingelegt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und 394 ff. StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.